



SPESENREGLEMENT BCT 2024

Ziel des Reglements

Mit dem neuen Reglement sollen die nachfolgenden Ziele angestrebt werden:

- Kindersport und Nachwuchsförderung mit finanziellen Ressourcen unterstützen
- Alle Sportarten können Spesen generieren – Gleichbehandlung
- Gleichbehandlung – gerechte Verteilung
- Verein soll überleben, weiterleben
- Image des Vereins soll gefördert werden
- Die gewährten Spesen sollen finanziell verkraftbar sein

Personenkreis

Wer kann Spesen in Anspruch nehmen?

- TrainerInnen; TrainerInnen sind von der technischen Leitung (TL) vorgeschlagene Personen, die vom Vorstand gewählt werden
- Kinder, die an Wettkämpfen teilnehmen
- Talentkadermitglieder
- Alle Aktiven
- Begleitpersonen (Deputies), die vom technischen Betreuer ernannt wurden

Zweck

Welche Spesenarten werden für welchen Zweck ausgerichtet?

- Tagespauschalen
- Reisespesen (Auto und Bahn)
- Wettkämpfe
- Stages/Weiterbildungen
- Obligatorische Kurse in Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung (z.B. J+S Kurse, die absolviert werden müssen, um die Trainerlizenz zu erfüllen).
- Delegiertenversammlungen der folgenden Verbände:
 - kantonalbernischer Judoverband (KBJV)
 - schweizerischer Judo- und Ju Jitsu Verband (SJV),
 - schweizerischer Aikidoverband, dem Association culturelle suisse d'Aïkido (ACSA)



1. Fahrspesen

Fahrspesen werden für Kurse, Wettkämpfe, Delegiertenversammlungen, Stages etc. wie folgt abgegolten:

- Mit Autos Fr. 0.50 pro km.
- Für Bahnspesen wird ein Halbtax Billett vergütet

Hinweis: Es wird jeweils die günstigere Variante bezahlt.

2. Kurse und Lager

Für Kurskosten für obligatorische wie auch freiwillige Weiterbildung, SJV, J+S, ACSA-Stages, werden Fr. 50.— pro Weiterbildungstag übernommen.

Das Kostendach pro Jahr beträgt

- für Aktive Fr. 100.— und
- für TrainerInnen Fr. 200.—.

Zusätzlich können für Wochenkurse für die im BCT aufgeführten TrainerInnen max. Fr. 300.— vergütet werden

3. Wettkämpfe und Meisterschaften

- Startgelder für Wettkämpfe und Meisterschaften werden übernommen
- TrainerInnen erhalten die Fahrspesen und eine Tagespauschale von Fr. 25.— bezahlt.
- Ist der/die TrainerIn an der Teilnahme verhindert, kann eine Begleitperson ernannt werden, die ebenfalls spesenberechtigt ist.

4. Talentkader

Kadermitglieder erhalten analog Punkt 2 eine Entschädigung von max. Fr. 200.— pro Jahr an die Trainingskosten und Fahrspesen.

Kadermitglieder Mitglieder können auf Antrag vom Mitgliederbeitrag und den Lizenzkosten befreit werden. Der Antrag ist schriftlich an den Budo-Club Vorstand zu richten.

5. TrainerInnen

Mitglieder sind beitragsfrei, wenn sie als Trainer gewählt sind. Der Club übernimmt deren Lizenzkosten.

Die Entschädigung für TrainerInnen beträgt pauschal Fr. 100.-- für ein vollamtliches Training.

Der J+S Beitrag wird anteilmässig an die TrainerInnen verteilt. 10% der Gesamtvergütung gehen an den Verein.

Hilfstrainer*innen (J&S 1418coach) werden vom BCT mit CHF 50.00/Jahr für ihre Arbeit entschädigt.

Ist der 1418coach bei der Durchführung der J+S Kurse als Trainer angemeldet, wird der 1418coach durch das Kompetenzzentrum Sport BE mit 5 Franken pro Training entschädigt. Ansonsten ist der 1418coach nicht den J+S Trainern gleich gestellt mit den Entschädigungen und Ermässigungen.

6. Vorstand

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Club übernimmt deren Lizenzkosten.

Sie erhalten ein Nachtessen pro Jahr.



7. Delegiertenversammlung (DV)

Für die DV von SJV, KBJV, ACSA und der Interessengemeinschaft Sport Thun werden ein Getränk mit Imbiss und Fahrspesen übernommen.

8. Diverses

- Bei erfolgreich bestandener Prüfung zum ersten Dan erhält das Mitglied ein Geschenk in der Höhe von Fr. 150.--.
- Getränke, Imbisse, Mahlzeiten usw. werden nicht vergütet (Ausnahmen sind explizit geregelt).
- Spesen, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, werden nicht vergütet.
- Sonderfälle müssen beim Vorstand vorgängig beantragt werden. Die abschliessende Entscheidungskompetenz obliegt dem Vorstand.
- Spesen müssen im entsprechenden Kalenderjahr eingefordert werden.
- Abrechnungen sind mit entsprechenden Belegen dem Präsidium zur Visierung vorzulegen.

Bereinigt und genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 01.03.2024.

Die vorliegende Fassung ersetzt alle vorgängigen Versionen und Anpassungen (Februar 2018, November 2000, Anpassungen März 2015 und November 2017).